

## Schulordnung der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi vom 1. Januar 2019

Der Schulrat der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes<sup>1</sup> (VSG) vom 13. Januar 1983 und Art. 28 der Gemeindeordnung vom 19. März 2012 folgende Schulordnung:

### I. Geltungsbereich

#### Art. 1

Geltungsbereich Diese Schulordnung enthält Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.  
Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

### II. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 2

Aufgaben Die Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi führt in den Oberstufenzentren Montlingen und Oberriet je eine Sekundar- und Realstufe. Auf das Unterrichten in Niveaugruppen wird verzichtet.  
Das integrative Schulsystem wird angewandt und fachlich unterstützt durch die Arbeit eines schulischen Heilpädagogen.

#### Art. 3

Mitgliedschaften Die Oberstufenschule ist Mitglied:  
a) Musikschule Oberrheintal  
b) Logopädische Vereinigung Oberrheintal  
c) Schulpsychologischer Dienst SPD  
d) Time-out Schule Oberrheintal  
e) Regionale Kleinklasse zur sozialen Förderung Oberes Rheintal

#### Art. 4

Zusammenarbeit Die Oberstufenschulgemeinde kann weitere Aufgaben übernehmen, die im sachlichen Zusammenhang mit der Schule stehen. Aufgaben können gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Vereinen erfüllt oder an sie übertragen werden.

#### Art. 5

Schulanlagen Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch der Bevölkerung zur Verfügung. Die Benützung wird in einem Reglement festgelegt.

---

<sup>1</sup> sGS 213.1

### III. Schulbetrieb

	<b>Art. 6</b>
Stundenplan	Die Schulleitungen koordinieren die Stundenplanung nach den kantonalen Vorschriften. Der Schulrat erlässt den Stundenplan gemäss Art. 19 Abs. 1 des Volksschulgesetzes <sup>2</sup> . Die jeweilige Schulleitung genehmigt Stundenplanänderungen unter dem Schuljahr und informiert den Schulrat.
	<b>Art. 7</b>
Schülertransport	Die Oberstufenschule sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Schulrat.
	<b>Art. 8</b>
Ferien	Der Ferienplan wird in Absprache mit den Primarschulgemeinden im Einzugsgebiet nach den kantonalen Richtlinien erarbeitet und vom Schulrat erlassen. Der Schulrat legt den Zeitpunkt der Sportwoche fest. Diese Informationen werden mindestens zwei Jahre im Voraus der Bevölkerung bekannt gegeben.
	<b>Art. 9</b>
Unterrichtsfreie Tage	Der Schulrat kann aus besonderen Gründen unterrichtsfreie Tage oder Halbtage festsetzen. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, sobald im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.
	<b>Art. 10</b>
Besondere Veranstaltungen	Die Oberstufenschulgemeinde fördert die Durchführung von Schulanlässen, Schulreisen, Schulsporttagen, Schullagern und besonderen Unterrichtswochen als Bestandteil des obligatorischen Schulunterrichts. Die Schüler und Schülerinnen sind nach Art. 17bis des Volksschulgesetzes <sup>3</sup> zum Besuch der obligatorischen Schullager oder von Exkursionen verpflichtet. Der Schulrat kann Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.
	<b>Art. 11</b>
Beiträge	Die Oberstufenschulgemeinde kann einen angemessenen finanziellen Beitrag der Erziehungsberechtigten an die zusätzlichen Kosten einfordern, soweit den Erziehungsberechtigten Einsparungen erwachsen.

### IV. Schülerinnen und Schüler

	<b>Art. 12</b>
Schulbesuch	Schülerinnen und Schüler sind gemäss Art. 19 der Verordnung über den Volksschulunterricht <sup>4</sup> (VVU) sowie Art. 96 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) zum regelmässigen Schulbesuch verpflichtet. Bei Schulaustritt infolge Wohnortwechsel oder bei Adressänderungen ist die Klassenlehrperson rechtzeitig zu informieren.

---

<sup>2</sup> sGS 213.1

<sup>3</sup> sGS 213.1

<sup>4</sup> sGS 213.12

- Art. 13**
- Absenzen Die Erziehungsberechtigten haben die Schule vor Unterrichtsbeginn über die  
Absenz ihres Kindes zu informieren.  
Fehlt eine Schülerin oder Schüler ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich  
die Lehrperson bis spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nach dem  
Grund des Fernbleibens.  
Bei Abwesenheit durch Krankheit oder Unfall von mehr als drei Tagen haben die  
Eltern auf Verlangen ein Arztzeugnis vorzulegen.  
Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis angemerkt. Die Eltern werden  
nach Art. 97 des Volksschulgesetzes<sup>5</sup> sanktioniert, wenn sie ihr Kind nicht zum  
Schulbesuch anhalten oder es an der Erfüllung der Schulpflicht hindern.  
Eine nicht voraussehbare Abwesenheit eines Kindes ist durch die Erziehungs-  
berechtigten nachträglich zu begründen.
- Art. 14**
- Urlaub Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Kind in Anwendung von Art. 96 Abs. 2  
des Volksschulgesetzes<sup>6</sup> für zwei Halbtage pro Schuljahr ohne Angabe von  
Gründen durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien.  
Für die übrigen Urlaubsgesuche gilt:  
Ein Urlaub bis zu einem Tag kann die zuständige Klassenlehrperson bewilligen.  
Der Urlaub wird im Mitteilungsheft mindestens eine Woche vor dem gewünsch-  
ten Urlaub eingereicht.  
Über ein Urlaub von 2 bis 5 Schultagen entscheidet die Schulleitung. Ein schrift-  
licher Antrag ist mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Urlaub an die  
Schulleitung einzureichen.  
Weitere Urlaubsgesuche sowie Gesuche für Tage vor oder im Anschluss an die  
Ferien müssen schriftlich und mindestens vier Wochen im Voraus beim Schulrat  
eingereicht werden.
- Art. 15**
- Verhalten Der Schüler hat sich in der Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichts-  
voll zu verhalten.  
Die Schulhausordnung des jeweiligen Schulstandortes muss von den Schülerin-  
nen und Schülern eingehalten werden.

## V. Erziehungsberechtigte

- Art. 16**
- Zusammenarbeit Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusam-  
men. Sie informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse oder Ei-  
genheiten des Kindes, soweit dies im Interesse der Entwicklung des Kindes not-  
wendig ist und der Erziehungs- und Bildungsauftrag es erfordern.
- Art. 17**
- Unterrichtsbesuch Erziehungsberechtigte können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Un-  
terrichtsstunden des Kindes besuchen.

<sup>5</sup> sGS 213.1

<sup>6</sup> sGS 213.1



- Art. 18**
- Mitwirkungspflicht Die Eltern haben das Kind zum regelmässigen und pünktlichen Schulbesuch anzuhalten.
- Auch besteht die Mitwirkungspflicht an den Elternabenden und an den Elterngesprächen, wozu die Eltern schriftlich eingeladen und auf die Teilnahmepflicht hingewiesen werden.
- Erziehungsberechtigte, die gegen ihre Mitwirkungspflicht verstossen, können vom Schulrat verwarnt oder mit einer Ordnungsbusse gebüsst werden.

## VI. Lehrpersonen

- Art. 19**
- Lehrperson Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach kantonalem Recht sowie den Weisungen des Schulrates.
- Art. 20**
- Berufsauftrag Die Lehrpersonen orientieren sich in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an ihrem Berufsauftrag, welcher im kantonalen Recht geregelt ist.
- Art. 21**
- Lehrervertretung Eine durch die Lehrpersonen gewählte Lehrervertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates und der Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen teil.

## VII. Schulleitung

- Art. 22**
- Schulleitung Die beiden Oberstufenzentren der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi werden durch je eine Schulleitung operativ geführt. Die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitungen werden im Funktionendiagramm in folgenden Bereichen festgelegt:
- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
  - b) Planungen;
  - c) Personelles Lehrerschaft;
  - d) Personelles Schülerschaft;
  - e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
  - f) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
  - g) Förderung der Teamentwicklung;
  - h) Förderung der Beratung der Lehrpersonen;
  - i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
  - j) Sicherstellung der Elternkontakte;
  - k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
  - l) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite.

## VIII. Schulverwaltung

### Art. 23

- Schulverwaltung Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule, der schulischen Einrichtungen und der schulischen Dienste gehörenden Aufgaben, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist.
- Der Schulrat definiert die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Schulverwaltung in einem Pflichtenheft.
- Die Leitung der Schulverwaltung ist direkt dem Schulratspräsidenten unterstellt.

## IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 24

- Aufhebung bisherigen Recht Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung sind sämtliche vorbestehenden Schulordnungen aufgehoben.

### Art. 25

- Fakultatives Referendum Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

### Art. 26

- Vollzugsbeginn Diese Schulordnung wird nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist ab dem 1. Januar 2019 angewendet.

Vom Schulrat der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi erlassen am 11. September 2018.

Oberriet, 11. September 2018

### Oberstufenschulrat der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi

Der Präsident

  
Karl Loher

Die Schulverwalterin

  
Irene Matticoli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. November 2018 bis 15. Dezember 2018.